



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

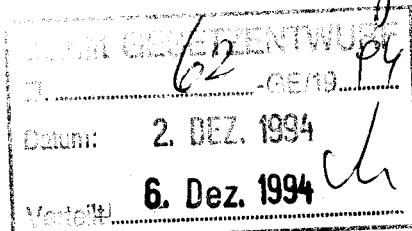
13/SN-357/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/6-II/A/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Mag. Bohrak



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer 2376

Betrifft: Entwurf eines Biozidgesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum Entwurf eines Biozidgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Konvolut

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alberer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.757/6-II/A/6/94

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Alberer	2376	03 3670/3-II/6/94 23. September 1994
---------	------	---

Betrifft: Entwurf eines Biozidgesetzes;
Stellungnahme

Zum vorgelegten Entwurf eines Biozidgesetzes nimmt das
Bundeskanzleramt, Sektion II - Zentrale Personalverwaltung, wie
folgt Stellung:

1. Zu den dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Die vom BMUJF angegebenen Personalkosten (7 Mio. zur Vorbereitung, 12 Mio. ab Inkrafttreten) wurden auf der Basis des Anhangs B/1 des Handbuchs "Was kostet ein Gesetz", also auf der Basis von Anfangsbezügen im öffentlichen Dienst, ermittelt. Da jedoch zur Vollziehung einer neuen Materie erfahrungsgemäß auch bereits seit längerer Zeit im öffentlichen Dienst stehende Personen herangezogen werden und auch über die reinen Personalkosten hinausgehende Aufwendungen anfallen, wäre der Mehraufwand nach Anhang A/1 und A/2 des Handbuchs - unter entsprechender Aufwertung der dort angegebenen Durchschnittssätze - zu berechnen (Personalkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten).

Der Mehrbedarf an insgesamt 33 Planstellen erscheint zwar im Hinblick auf die Auswirkungen des Chemikaliengesetzes angemessen, ist aber nicht nachvollziehbar. Zu fordern wäre daher eine Darstellung der künftigen Organisationsstruktur einschließlich der von den einzelnen Bediensteten wahrzunehmenden Aufgaben, um die Nachvollziehbarkeit der angegebenen Mehrausgaben zu gewährleisten.

- 2 -

2. Zu § 23 (Giftinformationszentrale):

Zur Vermeidung von Doppeleleisigkeiten sollten die in § 23 umschriebenen Aufgaben der bereits beim ÖBIG bestehenden, bundesweit zuständigen "Vergiftungsinformationszentrale" übertragen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß

- § 5 Abs. 4 zu undeterminiert erscheint ("sonstige eventuell gebotene Maßnahmen"),
- in § 28 die der vertraulichen Behandlung bestimmter Angaben und Unterlagen entgegenstehenden Interessen konkretisiert werden sollten,
- das Zitat in § 29 Abs. 4 richtig "AVG 1991" lauten müßte und
- in § 41 das den Lauf der Einjahresfrist auslösende Ereignis (etwa: Bendigung der strafbaren Handlung) angegeben werden sollte.

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

